Besondere Bedingungen für die Leistungen DATEV SmartTransfer inkl. Druck und Beförderung der DATEV eG, Nürnberg

(im Folgenden „DATEV“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
I. Leistung DATEV SmartTransfer 3
II. Leistung Druck (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer) 7
III. Leistung Beförderung (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer) 9
IV. Leistungsübergreifende Regelungen 12

– Intern –

Präambel

Diese Besonderen Bedingungen gelten zwischen DATEV und dem Auftraggeber für die Leistungen DATEV SmartTransfer inkl. Druck und Beförderung.

I. Leistung DATEV SmartTransfer

Gegenstand des Abschnitts I sind Besondere Bedingungen für die Leistung DATEV SmartTransfer.

1. Rechteeinräumung

1.1. DATEV gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Anwendung DATEV SmartTransfer für die vereinbarte Vertragslaufzeit entsprechend den Leistungsbeschreibungen zu nutzen.

1.2. Zum Zwecke der Nutzung von DATEV SmartTransfer überlässt DATEV dem Auftraggeber die hierfür erforderliche DATEV SmartTransfer-Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung. Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ist in der Leistungsbeschreibung DATEV SmartTransfer enthalten.

2. Pflichten des Auftraggebers; technische Anforderungen beim Auftraggeber

2.1. Für die Nutzung von DATEV SmartTransfer und der DATEV SmartTransfer-Software übernimmt der Auftraggeber folgende Verpflichtungen bzw. schafft folgende technische Voraussetzungen:

- Der Auftraggeber hat auf dem jeweiligen Rechner bzw. Server die Viper-Connector-Software zu installieren und zu konfigurieren, sollte dieser als Datenanbindung genutzt werden. Der Auftraggeber muss jeweils binnen acht Wochen nach Erscheinen der neuen Version der Viper-Connector-Software diese upgraden, da ab diesem Zeitpunkt für ältere Versionen kein Support mehr gewährt wird und ältere Versionen ohne Angaben von Gründen von einer Nutzung des Knotenpunktes bzw. des DATEV SmartTransfer-Netzwerkes ausgeschlossen werden können (z.B. aufgrund der Änderung von Datenformaten und Datenstrukturen).
- Die Viper-Connector-Software muss die Möglichkeit haben, über das Internet Daten zu versenden und zu empfangen.
- Voraussetzung zur Nutzung des DATEV SmartTransfer durch den Auftraggeber ist die Verwendung eines Browsers, eines Internetzugangs und eine funktionierende Email-Adresse.
- Im Übrigen hat der Auftraggeber sämtlichen sich aus den Leistungsbeschreibungen ergebenden Mitwirkungspflichten nachzukommen.

– Intern –

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kontaktdaten von Ansprechpartnern im DATEV Smart-Transfer Portal zu hinterlegen. Er ist für die Authentizität der von ihm angelegten Kontaktdaten verantwortlich. Die Kontaktdaten des Auftraggebers werden im Teilnehmerverzeichnis des Portals für alle anderen registrierten Teilnehmer sowie Teilnehmer anderer angebundener Drittplattformen veröffentlicht und sichtbar. Darüber hinaus wird die Information, dass ein Teilnehmer im Netzwerk registriert ist, potenziellen Kunden zur Verfügung gestellt, die Geschäftspartner des jeweiligen Teilnehmers sind.

2.3. Der Auftraggeber ist für die Authentizität der von ihm übermittelten Portal-Kontaktdaten seiner Geschäftspartner verantwortlich.

2.4. Der Auftraggeber muss beim Einrichtungsprozess mitwirken. Ohne die erforderlichen Mitwirkungsleistungen ist ein Leistungsbeginn nicht möglich und wird seitens DATEV nicht geschuldet.

2.5. Der Auftraggeber hat missbräuchliches Verhalten zu unterlassen. Missbräuchliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber

- Änderungen an der DATEV SmartTransfer-Software oder an von ihr an das DATEV Smart-Transfer-Netzwerk versendeten Daten vornimmt und dadurch die Integrität der Daten, sowie der Kommunikationsvorgänge gefährdet wird;
- Transaktionen ohne Rechtsbindungswillen gegenüber anderen Endkunden oder Teilnehmern des DATEV SmartTransfer-Netzwerkes in einem mehr als nur unerheblichen Umfang vornimmt oder wenn dies auf Vorsatz beruht;
- Handlungen vornimmt, welche Urheber- oder Leistungsschutzrechte an der Software oder dem DATEV SmartTransfer-Netzwerk verletzen.

3. Genehmigung und Änderungen der Datensätze und des Dokumentenlayout; Überwachungspflicht des Auftraggebers

3.1. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber zu Testzwecken übermittelten und von ihm genehmigten Datensätze und / oder Dokumenten und deren Dokumentenlayouts (Grafische Gestaltung, Schrifttypen/Fonts, Sprachen, Formularbestandteilen, Logos etc.). Erst nach dieser Genehmigung kann die Leistungserbringung durch DATEV erfolgen. Änderungswünsche an den Datensätzen, den Dokumenten und / oder am Dokumentenlayout (grafische Gestaltung, Schrifttypen/Fonts, Sprachen, Formularbestandteilen, Logos etc.) nach Beginn der Leistungserbringung (nachträgliche Änderungen) sind per E-Mail an smartTransfer-support@service.datev.de zu richten und werden entsprechend dem vereinbarten Verfahren für Änderungswünsche gehandhabt. Das Gleiche gilt für die Aufschaltung neuer Dokumententypen bzw. Datensätze. Die Konditionen ergeben sich aus den jeweiligen Preislisten.

– Intern –

3.2. Kommt es aufgrund nicht abgestimmter Änderungen durch den Auftraggeber zu Fehlern, bleibt die Leistungspflicht des Auftragnehmers hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Verlauf der Leistungserbringung zu prüfen und DATEV im Fehlerfalle unverzüglich zu informieren.

3.3. DATEV stellt dem Auftraggeber mehrere Überwachungsmöglichkeiten (von der Datenübermittlung bis zur Versandkontrolle) zur Verfügung.

4. Vergütung, Zahlungsverzug, Einwände gegen die Rechnungsstellung

4.1. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den jeweiligen Preislisten.

4.2. Die Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber einen Versand versehentlich auslöst oder inhaltlich fehlerhafte Transaktionen vornimmt.

4.3. DATEV erstellt nach Monatsschluss für den abgelaufenen Monat eine Rechnung. DATEV behält sich bei geringfügigen Transaktionsvolumina (Umsätze unter 150,- € / Monat) vor, die Rechnungsstellung vierteljährlich durchzuführen. DATEV kann die Vergütung erhöhen, soweit Leistungen der DATEV auf Leistungen von Subunternehmern beruhen und deren Leistungen DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1. DATEV übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der DATEV, die verursacht werden durch

- Eingriffe des Auftraggebers,
- die technische Ausstattung oder Infrastruktur des Auftraggebers,
- nicht abgestimmte Änderungen der Datensätze bzw. Dokumente bzw. des Layouts gemäß Ziff. 3,
- die vertragswidrige oder unsachgemäße Inanspruchnahme der Leistungen der DATEV durch den Auftraggeber,
- die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Hinweise und Bestimmungen oder
- Arbeitskampf, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Handlungen Dritter oder andere für DATEV unabwendbare Umstände, sofern diese nicht auf einem Verschulden von DATEV beruhen.

– Intern –

6. Haftung

Vorrangig zu den allgemeinen Haftungsregelungen des Vertrages ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden, insgesamt maximal jedoch auf den durchschnittlichen jährlichen Dienstleistungsumsatz aus diesem Vertrag beschränkt.

7. Signatur- und Archivierungsdienstleistungen

Signatur- und Archivierungsdienstleistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung mittels gesonderter Vereinbarung.

8. Einsatz von Subunternehmern und weiteren E-Invoicing-Dienstleister

Soweit für die Geschäftsabwicklung notwendig, können von DATEV personenbezogene Daten des Auftraggebers und/oder ihrer Kunden an Subunternehmer der DATEV und weitere E-Invoicing-Dienstleister im Rahmen des rechtlich zulässigen weitergegeben werden.

9. Kommunikation

DATEV SmartTransfer Support:

E-Mail-Adresse : smarttransfer-support@service.datev.de

– Intern –

II. Leistung Druck (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer)

Gegenstand des Abschnitts II sind besondere Regelungen zu der Leistung Druck (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer).

1. Übersendung der Produktionsdaten, Viren

1.1. Der Auftraggeber übermittelt DATEV die Daten über das DATEV SmartTransfer Portal, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart.

1.2. Der Übergabepunkt der Produktionsdaten des Auftraggebers an DATEV sind die Firewallsysteme der DATEV. Sobald die Produktionsdaten diese Firewallsysteme durchlaufen haben, sind sie DATEV zugegangen.

1.3. Sollte DATEV feststellen, dass die Daten mit Viren befallen oder nicht vollständig zugegangen sind, wird DATEV unverzüglich den Auftraggeber unterrichten. In diesem Fall ist der Lauf des Produktionsbeginns solange gehemmt, bis die Daten virenfrei bzw. vollständig bei DATEV vorliegen. Dies gilt entsprechend für Produktionsdaten, die in einem anderen als dem vereinbarten Format übersandt werden.

2. Datenspeicherung, keine Datensicherung und Archivierung

2.1. DATEV speichert die vom Auftraggeber an DATEV übersandten Daten im Rahmen der Produktion der Druckerzeugnisse.

2.2. DATEV sichert Daten für den Auftraggeber im Standardprozess nicht. Der Auftraggeber wird die an DATEV übersandten Daten im Rahmen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung selbst sichern.

2.3. Eine Archivierung durch DATEV erfolgt nicht.

3. Leistungserbringungszeitraum, Datenfahrplan

3.1. DATEV erbringt die vereinbarten Leistungen im Standardprozess von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 6:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche und bayerische Feiertage, Heiligabend und Silvester (nachfolgend „Leistungserbringungszeitraum“ genannt).

3.2. Der Auftraggeber beauftragt DATEV, die fertigen Druckerzeugnisse zu den in 5.1. abgestimmten Zeiten und zu den Konditionen aus Abschnitt III einen Konsolidierer zu übergeben: Die fertigen Druckerzeugnisse werden dem Postdienstleister oder Transportpartner am nächsten Tag bei Dateneingang bis 12:00 Uhr an der Ausgangsrampe der DATEV zur Abholung bereitgestellt. Der Versand wird über verschiedene Briefpostzusteller realisiert.

– Intern –

4. Material

4.1. DATEV verwendet für die Druckerzeugnisse die im Folgenden genannten Papiersorten, Kuverts und Verpackungen (nachfolgend auch „Material" genannt):

- Kuvert C 6/5 blanko
- Kuvert C 4 blanko mit 120g/m²
- Papier A4 weiß 80g/m²

4.2. DATEV ist auch für die Beschaffung des Materials zuständig.

5. Vergütung

5.1. Es gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2. DATEV bezahlt die Freimachung gegenüber dem Postdienstleister oder Transportpartner und stellt diese dem Auftraggeber mit der nächsten Rechnungsstellung in Rechnung.

– Intern –

III. Leistung Beförderung (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer)

Gegenstand dieses Abschnitts III sind besondere Regelungen zu der Leistung Beförderung (im Zusammenhang mit DATEV SmartTransfer) über einen Konsolidierer im Hinblick auf die von DATEV produzierten Sendungen. Beförderungsleistungen in diesem Sinne umfassen Vorleistungen und Zustellungsleistungen. Daneben ist auch die Vermittlung der Zustellung Bestandteil dieses Vertrages.

1. Leistungsumfang

Vorleistungen mit Zustellung

1.1. Die Sendungen liefert der Konsolidierer als Subunternehmer von DATEV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei der DPAG am Tag der Abholung ein.

1.2. Die Zustellung der Sendungen ist Gegenstand der vertraglichen Leistungen. Die Zustellung dieser Sendungen darf ausschließlich durch die DPAG, die insoweit als Subunternehmer des Konsolidierers tätig wird, erfolgen.

2. Vergütung, Portoabrechnung

DATEV erhält vom Auftraggeber für die Vorleistungen an Sendungen und deren Zustellung eine Versandkostenvergütung, deren Höhe sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich geschuldeter Höhe.

DATEV erstellt hierfür nach Monatsschluss für den abgelaufenen Monat eine Rechnung.

– Intern –

3. Abtretung und Haftung für die Vorleistungen

3.1. DATEV tritt hiermit folgende, ihr gegenüber dem Konsolidierer zustehenden Haftungsansprüche bezogen auf die Vorleistungen für Sendungen an den Auftraggeber ab:

3.1.1. Der Konsolidierer haftet für von ihm oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3.1.2. Darüber hinaus haftet der Konsolidierer nur für von ihm oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

3.1.3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Konsolidierers auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Konsolidierers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer dem Konsolidierer zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3.1.4. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit der Konsolidierer eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

3.1.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3.2. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

3.3. DATEV haftet für Schäden aus Pflichtverletzungen im Hinblick auf die Vorleistungen, die der Konsolidierer zu vertreten hat, subsidiär, das heißt DATEV kann die Befriedigung des Auftraggebers verweigern, solange nicht der Auftraggeber eine Zwangsvollstreckung gegen den Konsolidierer ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage, § 771 Satz 1 BGB entsprechend). Für eigenes Verschulden im Hinblick auf die Vorleistungen und die Vermittlung der Zustellung haftet DATEV gemäß den AGB.

– Intern –

4. Abtretung und Haftung für die Zustellung durch die DPAG als Subunternehmer des Konsolidierers

4.1. Für die Haftung der DATEV gelten für die Zustellung durch die DPAG als Subunternehmer des Konsolidierers die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 4.2. bis 5.6.

4.2. DATEV tritt hiermit folgende, ihr gegenüber dem Konsolidierer zustehenden Haftungsansprüche durch die DPAG als Subunternehmer des Konsolidierers an den Auftraggeber ab:

4.2.1. Der Konsolidierer haftet gegenüber DATEV für Schäden der DATEV oder ihrer Kunden entsprechend den Haftungsbestimmungen der DPAG gemäß deren jeweils im Verhältnis zwischen dem Konsolidierer und DATEV gültigen, diesem Vertrag in ihrer aktuellen Fassung, abrufbar unter www.deutschepost.de/de/a/agb.html.

4.2.2. Der Konsolidierer ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten (z.B. Unfall, höhere Gewalt).

4.2.3. DATEV trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Sendungen und die Freimachung und hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils anwendbaren AGB der DPAG eingehalten werden. Die Sortierung und die Einlieferung durch den Konsolidierer bei der DPAG erfolgen ohne Überprüfung und ohne Gewähr für die Übereinstimmung der Sendungen mit den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils anwendbaren AGB der DPAG.

4.2.4. DATEV haftet für den Schaden, der dem Konsolidierer, seinen Mitarbeitern oder Dritten aus der Übergabe von Sendungen entsteht, die gefährlich sind und/oder nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den jeweils anwendbaren AGB der DPAG nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden dürfen, und stellt den Konsolidierer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

4.3. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

4.4. DATEV haftet für Schäden aus Pflichtverletzungen im Hinblick auf die Zustellung, die der Konsolidierer zu vertreten hat, subsidiär, das heißt DATEV kann die Befriedigung des Auftraggebers verweigern, solange nicht der Auftraggeber eine Zwangsvollstreckung gegen den Konsolidierer ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage, § 771 Satz 1 BGB entsprechend). Für eigenes Verschulden im Hinblick auf die Zustellung haftet DATEV entsprechend der AGB der DPAG

4.5. Änderungen der AGB der DPAG teilt DATEV dem Auftraggeber schriftlich mit. Soweit der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

– Intern –

IV. Leistungsübergreifende Regelungen

Gegenstand des Abschnitts IV sind Leistungsübergreifende Regelungen für DATEV Smart-Transfer inkl. Druck und Beförderung.

1. Vertragslaufzeit und Kündigung

1.1. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

1.2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.3. Neben den gesetzlichen Gründen zur Kündigung aus wichtigem Grund ist DATEV berechtigt, diesen Leistungsschein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,

1.3.1. wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für einen Monat erreicht (bei variablen Entgelten berechnet auf Grundlage des durchschnittlich zu erwartenden, monatlichen Entgelts) oder

1.3.2. im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des DATEV SmartTransfer Netzwerkes oder der Software durch den Auftraggeber im Sinne von Ziffer 3.2

1.3.3. oder DATEV durch den Wegfall eines Subunternehmers die Leistung nicht mehr erbringen kann, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat.

1.4. Alle Kündigungen erfolgen schriftlich an die im Vertrag genannte Adresse der anderen Partei.

1.5. Nach Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, alle an DATEV übersandten Daten innerhalb von 30 Tagen runterzuladen. Nach diesem Zeitraum wird DATEV die Daten unwiederbringlich löschen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

2. Datenschutz

Für Daten die DATEV im Auftrag des Auftraggebers erhebt, verarbeitet und/oder nutzt gilt die Auftragsdatenvereinbarung, die der Auftraggeber gesondert mit DATEV bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen hat.

– Intern –

3. Berufsrechtliche Verschwiegenheit

3.1. DATEV behandelt die ihr bekanntwerdenden Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Auftraggebers an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.

3.2. DATEV wirkt im Rahmen dieses Vertrags als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit von Auftraggebern mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. DATEV wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von solchen Auftraggebern zugänglich gemacht werden.

3.3. DATEV verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 3.2 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

3.4. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich DATEV, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 32 erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt DATEV die rechtlichen Anforderungen.

3.5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß der Ziffern 3.1 bis 3.4 besteht nicht, soweit DATEV auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird DATEV den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.

4. Geltung der Geschäftsbedingungen der DATEV

4.1. Soweit vorstehend nicht davon abgewichen wurde, gelten die Regelungen der Geschäftsbedingungen der DATEV **(datev.de/agb)** mit Ausnahme folgender Regelungen: Allgemeiner Teil, Ziffern 1.1, 1.2, 5, 6.1 u. 16.6; Besondere Bedingungen für Software und DATEV-Cloud-Lösungen: Ziffern 2.2 und 2.3; Besondere Bedingungen Beratung, Projekte, Seminare und Dienstleistungen, Ziffer 4.4.

Stand Januar 2025

– Intern –